

Förderprogramm zur Etablierung von Mehrweggeschirr in der Gastronomie

Richtlinien der Gemeinde Unterhaching

Stand 2022





1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel des Förderprogrammes ist es, die Einführung, Verbreitung und Akzeptanz von Mehrweg-Geschirr für Speisen und Getränke zum Mitnehmen zu fördern.

Auf die Weise soll ein verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen unterstützt, Treibhausgasemissionen eingespart sowie die Menge an Einwegverpackungsmüll reduziert werden.

Diese Förderrichtlinie umfasst Unterstützungen monetärer und nicht monetärer Art.

Diese sollen einerseits Gastronomie-Betrieben den Einstieg in die Nutzung eines Geschirr-Mehrwegsystems erleichtern. Andererseits sollen für Kund:innen Anreize zur erstmaligen Verwendung von Mehrwegsystemen geschaffen werden.

Das Förderprogramm umfasst folgende Komponenten:

1.1 Mehrwegsysteme („Verbundlösung“ und „Insellösungen“)

Finanzielle Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Geschirr-Mehrwegsystemen anfallen. Dies umfasst:

- Einstiegsbeiträge,
- Anschaffungskosten,
- Systembeteiligungsgebühren

für Mehrwegsysteme („Verbundlösung“ und „Insellösungen“) für eine Vertrags- bzw. Nutzungsdauer von **mindestens zwei Jahren**.

1.2 Öffentlichkeitsarbeit

Gastronomie-Betrieben, die ein Mehrwegsystem eingeführt haben, wird von Seiten der Gemeinde Unterstützung im Rahmen von Pressearbeit und Werbematerial angeboten. Den Betrieben wird für die Bewerbung der Verfügbarkeit von Mehrweggeschirr die Verwendung von kostenfrei durch die Gemeinde zur Verfügung gestelltem Werbematerial, wie Tür-Aufklebern und Plakaten, angeboten. Dieses wird ein Logo der Mehrweg-Kampagne beinhalten. Weiterhin bietet die Gemeinde den Betrieben an, sie im Rahmen ihrer Pressearbeit zum Thema Mehrweg auf Social Media, im Gemeinde Journal „Dahoam in Unterhaching“ sowie auf der Website zu bewerben.

1.3 Kund:innenanreize („Nudging“)

Da die erste Nutzung einer Mehrweg-Geschirr-Alternative eine der größten Barrieren zur Verbreitung von Mehrweg-Geschirr darstellt, werden Gastronomie-Betriebe darin unterstützt, Kund:innen einen Anreiz zur erstmaligen Verwendung zu schaffen.



1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- Mehrwegsysteme, die Geschirr aus Polycarbonat- oder Melamin-haltigen Kunststoffen verwenden. Aus beiden Kunststoffen können bedenkliche Chemikalien (Bisphenol A, Melamin oder Formaldehyd) in die Speisen und Getränke übergehen.
- Mehrwegsysteme, die Geschirr aus unbeschichtetem Aluminium verwenden, da säurehaltige oder salzige Speisen Aluminium lösen können.

Nicht förderfähig sind zudem Mehrwegbehältnisse, die an Dritte oder Endverbraucher*innen verkauft, gespendet oder verschenkt werden.

Weitere Kriterien:

- Sofern die genutzten Gefäße aus Kunststoff bestehen, müssen sie aus sortenreinem, unbeschichtetem Kunststoff hergestellt sein, um ein werkstoffliches Recycling zu ermöglichen. Die Gefäße dürfen auch nicht mit Stoffen ausgerüstet oder kombiniert werden, die ein werkstoffliches Recycling verhindern z.B. Silikon.
- Falls recyclingfähige, biobasierte Kunststoffe verwendet werden, gilt es ökologische Anbaubedingungen für nachwachsenden Rohstoffe zu gewährleisten, d.h. sie müssen aus nachhaltiger Land-/Forstwirtschaft stammen.



2. Förderhöhen

2.1 Mehrwegsysteme

Die Förderung beträgt je beteiligter Betriebsstätte einmalig bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von 500 € (brutto). Die Förderquote beträgt 100 Prozent der unter 1.1 beschriebenen, angefallenen Kosten.

2.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit durch die Gemeinde ist ausschließlich nicht-monetärer Art (s. 1.2). Kosten für Werbematerial und Pressearbeit, die den Gastronom:innen anfallen, sind nicht erstattungsfähig.

2.3 Kund:innenanreize („Nudging“)

Die ersten 100 Kund:innen, die das Mehrwegsystem verwenden, haben die Möglichkeit, mit Vorlage ihres durch den/die Gastronom:in abgezeichneten Kassenbons bei der Gemeinde, einen Eintrittsgutschein für das Freibad Unterhaching zu beziehen. Die Anzahl der Gutscheine ist auf einen je Bürger:in begrenzt.

Die Einnahmen aus öffentlicher und privater Förderung dürfen die Gesamtkosten der Einzelaufwendungen nicht übersteigen.

Zuschüsse werden erst ab einer Höhe von 100 € (brutto) gewährt und ausgezahlt (Bagatellgrenze).



3. Bedingungen und Voraussetzungen

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen aus dem Gastronomiesektor ausschließlich für ihre Betriebsstätten auf dem Gemeindegebiet Unterhaching, ausschlaggebend ist dabei der Filialstandort. Als Nachweis dient eine Kopie der Gewerbe-Anmeldung.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Nicht dauerhafte Betriebsstellen, wie z.B. „Food Trucks“, Imbisswägen, Marktwägen auf Märkten, die ihren Gewerbebetrieb nicht in der Gemeinde Unterhaching gemeldet haben.

3.2 Grundsätzliche Fördervoraussetzungen

Gastro-Betriebe mit mehr als 5 Mitarbeiter:innen und/ oder mehr als 80m² Verkaufsfläche

Ein Antrag muss spätestens bis zum 15. Dezember 2022 gestellt werden.

Förderfähig sind angefallene Kosten für Maßnahmen, die ab 1. Januar 2022 umgesetzt worden sind. Der Zuwendungsempfänger hat die Umsetzung der geförderten Maßnahme der bewilligenden Stelle bis zum 31. Dezember 2022 schriftlich mitzuteilen. Als Nachweis gilt eine Kopie des Vertragsabschlusses mit einem Mehrwegsystem oder vergleichbares. Wird die Maßnahme nicht rechtzeitig umgesetzt, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Die Förderungen werden auf Antrag nach Bewilligung und mit dem Nachweis der Umsetzung gewährt. Dies gilt auch für Maßnahmen, die vor der Antragstellung aber nicht vor dem 01. Januar 2022 umgesetzt wurden.

Gastro-Betriebe mit weniger als 5 Mitarbeiter:innen und/ oder weniger als 80m² Verkaufsfläche

Ein Antrag muss spätestens bis zum 15. Dezember 2023 gestellt werden.

Förderfähig sind angefallene Kosten für Maßnahmen, die ab 1. Januar 2022 umgesetzt worden sind. Der Zuwendungsempfänger hat die Umsetzung der geförderten Maßnahme der bewilligenden Stelle bis zum 31. Dezember 2023 schriftlich mitzuteilen. Als Nachweis gilt eine Kopie des Vertragsabschlusses mit einem Mehrwegsystem oder vergleichbares. Wird die Maßnahme nicht rechtzeitig umgesetzt, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung.

Die Förderungen werden auf Antrag nach Bewilligung und mit dem Nachweis der Umsetzung gewährt. Dies gilt auch für Maßnahmen, die vor der Antragstellung aber nicht vor dem 01. Januar 2022 umgesetzt wurden.



4. Antragsprozess

4.1 Antragstellung und Bearbeitung

Das Antragsformular können Sie auf der Homepage der Gemeinde Unterhaching unter folgendem Link herunterladen:

https://www.unterhaching.de/unterhaching/web.nsf/id/pa_foerderung_mehrweg.html

Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe Antragsformular) einzureichen.

Dies kann sowohl **per E-Mail** an klimaschutz@unterhaching.de, **persönlich im Rathaus** (Abteilung Klimaschutz und Verkehr, Zimmer 205) oder **postalisch** an nachfolgende Adresse erfolgen:

Gemeinde Unterhaching
Abteilung 3.2 Klimaschutz und Verkehr
Rathausplatz 7
82008 Unterhaching

Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist. Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme/n, ergeht eine Förderbewilligung.

4.2 Förderbewilligung und Auszahlung

Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme/n, ergeht eine Förderbewilligung.

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt nach Vorlage der Rechnungen sowie der Überweisungsbelege.

4.3 Kombination mit anderen Fördermitteln

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Förderprogrammen anderer Träger oder einer Steuerermäßigung nach § 35 c EStG ist von Seiten der Gemeinde Unterhaching gestattet, sofern deren Richtlinien hinsichtlich Kumulierbarkeit die Bezuschussung der Gemeinde Unterhaching nicht ausschließen. Beachten Sie hierzu die Beschränkungen bei den jeweiligen Förderprogrammen.



5. Allgemeine Bestimmungen & In-Kraft-Treten

5.1 Rechtsanspruch und Haftungsausschluss

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Unterhaching. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Fördermittel werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßen Ermessen und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig prüfungsfähigen Anträge sowie aller auszahlungsrelevanter Unterlagen gewährt.

Die Gemeinde behält sich ggf. notwendige Änderungen des Förderprogramms vor.

Die Angaben im Förderantrag und beim Nachweis der Verwendung der Fördermittel sind subventionserheblich im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 und Art 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

5.2 De-minimis-Beihilfe

Der Zuschuss wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) vergeben.

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 € (bzw. 100.000 € im Straßentransportsektor) nicht überschreiten. Daher ist von der Antragstellerin / vom Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

5.3 Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt die Verwendung der Zuwendung sowie die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

5.4 In-Kraft-Treten

Dieses Förderprogramm tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und endet am 31.12.2022 (alle Fördergegenstände Gastro-Betriebe mit mehr als 5 Mitarbeiter:innen und/ oder mehr als 80m² Verkaufsfläche) bzw. 31.12.2023 (alle Fördergegenstände Gastro-Betriebe mit weniger als 5 Mitarbeiter:innen und/ oder weniger als 80m² Verkaufsfläche).

Grundlage ist der Beschluss vom 23.03.2022 durch den Gemeinderat Unterhaching.



6. Kontakt

Weitere Informationen erhalten Sie durch die Abteilung 3.2 Klimaschutz und Verkehr der Gemeinde Unterhaching.

Gemeinde Unterhaching

Raum: 205
Adresse: Rathausplatz 7
82008 Unterhaching
Telefon: +49 89 66 551 - 230
E-Mail: klimaschutz@unterhaching.de
Homepage: <https://www.unterhaching.de>

Impressum:

Herausgeber und Redaktion:

Gemeinde Unterhaching
Abteilung 3.2 Klimaschutz und Verkehr
Anna Lambrecht, Dr. Cornelia Wiesmeier
Rathausplatz 7
82008 Unterhaching

Stand: März 2022

Bilder: Gemeinde Unterhaching, pixabay

Grafiken: PicMonkey